

Schutzkonzept

zur Prävention von Gewalt

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	4
1.1	Ziel des Schutzkonzepts.....	4
1.2	Geltungsbereich und Inkrafttreten.....	5
1.3	Begriffsbestimmung	5
2.	Grundsätzliches.....	5
3.	Prävention	5
3.1.	Ehrenkodex/ Selbstverpflichtungserklärung.....	5
3.2	Erweitertes Führungszeugnis.....	6
3.3	Benennung von Vertrauenspersonen.....	7
3.4	Sensibilisierung und Qualifizierung von Mitgliedern und Mitarbeitenden.....	7
3.5	Schutzkonzept.....	8
4.	Intervention – Umgang mit Verdachtsfällen.....	8
4.1.	Durchführung der Intervention.....	8
4.2.	Einrichtung eines Interventionsteams	10
4.3.	Verfahrensablauf durch das Interventionsteam.....	10
4.3.1.	Verfahrensablauf innerhalb des Interventionsteams.....	10
4.3.2.	Umgang mit der gemeldeten Person.....	11
4.4.	Mögliche Sofortmaßnahmen	11
4.5.	Schiedsverfahren.....	12
4.6.	Dokumentation.....	12
4.7.	Kommunikation.....	12
4.8.	Umgang bei falschem Verdacht.....	13
4.9.	Wiedereingliederung/ Reintegration.....	13
4.9.1.	Besondere Rechte der Betroffenen.....	13
5.	Aufarbeitung	14
6.	Umsetzung der einzelnen Fachbereiche/Ressorts.....	14
6.1.	Jugend.....	15
6.2.	Ausbildung	15
6.3.	Einsatz.....	16
6.4.	Medizin	16
6.5.	Verbandskommunikation.....	16

7. Anhang.....	17
7.1. Ehrenkodex.....	17
7.2. Stufen des Verdachts.....	21
7.3. Krisenplan der DLRG-Jugend.....	23
7.4. Externe Fachberatungsstellen.....	24



1. Einleitung

Die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) Itzehoe e.V. ist ein Teil der weltweit größten ehrenamtlichen Organisation, die sich der Sicherheit und dem Schutz aller Menschen verschrieben hat. Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches und humanitäres Handeln bilden die Grundlage des verbandlichen Umgangs. (Leitbild DLRG)

Die DLRG Itzehoe e.V. achtet die Würde, Rechte und Intimsphäre von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Der vertrauensvolle Umgang mit ihnen ist geprägt von Respekt, Anerkennung, Wertschätzung und Empathie. Es ist unser erklärtes Ziel, eine Kultur des Vertrauens, der Offenheit und der gegenseitigen Unterstützung zu schaffen, in der Übergriffe keinen Platz haben. Wir setzen auf eine klare Kommunikation und transparente Prozesse, um sicherzustellen, dass jede Meldung ernst genommen wird und angemessen behandelt wird. Wir fördern eine Kultur des Hinsehens und der Beteiligung. ¶

Unser Vorstand und unsere Führungskräfte tragen eine besondere Pflicht, die Einhaltung der Schutzrichtlinien sicherzustellen und für ein sicheres Umfeld zu sorgen. Wir legen großen Wert darauf, dass unsere ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen umfassend geschult werden, um Anzeichen von sexualisierter Gewalt zu erkennen und adäquat darauf zu reagieren.

Die DLRG Itzehoe verpflichtet sich dazu, ihr Schutzkonzept zur PvG regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Wir sind bereit auf neue Erkenntnisse, gesellschaftliche Veränderungen und rechtliche Entwicklungen zu reagieren, um unsere Bemühungen stets auf dem aktuellen Stand zu halten. ¶

Indem wir dieses Schutzkonzept einführen, bekennen wir uns zu einer Kultur der Nulltoleranz gegenüber sexualisierter Gewalt und setzen ein deutliches Zeichen für Sicherheit, Respekt und Würde in unserer Organisation.

Zur Erstellung dieses Konzeptes wurden das Schutzkonzept der DLRG/ DLRG- Jugend und die Leitlinien der DLRG Jugend Hessen, sowie die PvG-Ordnung der DLRG verwendet. Bei Bedarf können dort tiefergehende Informationen gefunden werden.¶



1.1 Ziel des Schutzkonzepts

Ziel dieses Konzepts ist es, ein sicheres Umfeld in der DLRG Itzehoe e.V. zu gewährleisten und ein möglichst Täter:innenfeindliches Umfeld zu schaffen unter Berücksichtigung einer betroffenenengerechten Haltung.

Es dient als verbindlicher Leitfaden für angemessenes Verhalten, klärt über die Risiken auf und regelt Verfahren für den Umgang mit Verdachtsfällen.

Unabdingbar sind Vertrauen und Transparenz. Mit den Regelungen in dieser Ordnung wird der Rahmen für Vertrauen und Transparenz in der Prävention, aber auch in der Intervention von Fällen geschaffen.

Die DLRG Itzehoe e.V. ist entschlossen, alles zu tun, um Belästigung, sexualisierte und interpersonale Gewalt zu verhindern und zu reagieren, wenn sie auftritt.¶



1.2 Geltungsbereich und Inkrafttreten

Dieses Konzept dient der Verhinderung von Belästigung, sexualisierter und interpersonaler Gewalt durch Personen, die in der oder für die DLRG Itzehoe e.V. tätig sind, einschließlich aller

haupt- sowie ehrenamtlichen Personen. Hierzu gehören insbesondere Kinder, Jugendliche, Sportler*innen, Trainer*innen, Schieds- und Kampfrichter*innen, Ausbilder*innen, Übungsleiter*innen, jegliche Mitarbeitende im Wasserrettungsdienst und Katastrophenschutz, Freiwillige sowie die DLRG Itzehoe e.V. selbst, ihre Mitglieder, Vereine und Veranstalter*innen.



Dieses Schutzkonzept tritt mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung der DLRG Itzehoe e.V. in Kraft und wird durch Vorstandsbeschluss fortgeschrieben.

1.3 Begriffsbestimmung

Die in dieser Ordnung verwendeten Begriffe und Fachwörter dienen einer gemeinsamen sprachlichen Grundlage und werden im Glossar der PvG-Ordnung der DLRG erklärt.

2. Grundsätzliches

Innerhalb der DLRG Itzehoe e.V. sind Belästigungen, sowie sexualisierte und zwischenmenschliche Gewalt in jeder Ausprägung untersagt.

Sollten Hinweise auf Belästigung, sexualisierte und/oder zwischenmenschliche Gewalt vorliegen, müssen diese den dafür benannten Ansprechpersonen der DLRG Itzehoe e.V. gemeldet werden. Wird eine solche Meldung unterlassen, stellt dies ebenfalls einen Verstoß gegen diese Ordnung dar.

Zur Meldung sind alle Personen verpflichtet, die von entsprechenden Hinweisen Kenntnis erhalten und in ihrer Funktion Verantwortung dafür tragen, dass Belästigung sowie sexualisierte und/oder zwischenmenschliche Gewalt unterbleiben (z. B. Vorstandsmitglieder, Trainerinnen, Jugendleiterinnen usw.). Diese Verpflichtung entfällt nur dann, wenn die betroffene Person ausdrücklich verlangt, dass keine Meldung erfolgt. Bei minderjährigen Betroffenen ist die Entscheidung der gesetzlichen Vertreter ausschlaggebend. ¶



3. Prävention

Gegenseitiger Respekt und Mitwirkung bilden eine zentrale Grundlage des Selbstverständnisses der DLRG. Die Präventionsmaßnahmen verfolgen dabei das Ziel, ein respektvolles Miteinander zu schützen und eine Vereinskultur zu fördern, die auf Aufmerksamkeit und konsequentem Handeln basiert.

Diese Maßnahmen stützen sich im Wesentlichen auf fünf Elemente: den Ehrenkodex als Selbstverpflichtung, das erweiterte Führungszeugnis, die Qualifizierung von Mitarbeitenden durch Schulungen, sowie die Umsetzung von Schutzkonzepten und die Benennung zuständiger Ansprechpersonen. ¶



3.1. Ehrenkodex/ Selbstverpflichtungserklärung

Der Ehrenkodex beschreibt die grundlegenden Werte der DLRG Itzehoe e.V., insbesondere Selbstbestimmung, Mitbestimmung, Toleranz und Verantwortungsbewusstsein. Er verdeutlicht das Ziel, die der DLRG Itzehoe e.V. anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen zu schützen. Mit ihrer Unterschrift verpflichten sich die Mitglieder, diese Werte anzuerkennen, ihr Handeln daran auszurichten sowie aktiv zum Schutz und Wohlergehen der ihnen anvertrauten Menschen beizutragen.

Alle Betreuer:innen, Trainer:innen, Ausbilder:innen, Kampfrichter:innen, Einsatzkräfte sowie Mitglieder des (Jugend-)Vorstandes sind unabhängig vom Alter zur Unterzeichnung des Ehrenkodex der DLRG Itzehoe e.V. verpflichtet. Ohne Unterzeichnung dürfen sie im Auftrag der DLRG Itzehoe e.V. nicht tätig werden.

Die jeweilige Ressortleitung ist gemeinsam mit den Vorsitzenden für das Einholen der Unterschriften sowie die Aufklärung über den Ehrenkodex verantwortlich. Die Dokumentation der Unterschriften erfolgt durch die Vorsitzenden.¶



3.2 Erweitertes Führungszeugnis¶

Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses kann der Prävention dienen und trägt zur Minimierung potenzieller Risiken im Umgang mit Menschen bei. Es ermöglicht die Einschätzung der persönlichen Eignung für Tätigkeiten mit Schutzbefohlenen gemäß § 72a SGB VIII.

Ein erweitertes Führungszeugnis ist von allen folgenden Personen einzufordern:

- Alle Betreuer:innen im Jugendbereich
- Aktive Trainer und Auszubildende die in der Schwimm- und Rettungsschwimmausbildung, im Breitensport, im Sanitätswesen, im Katastrophenschutz und/oder Einsatzdienst arbeiten
- Aktive Einsatzkräfte im Sanitätswesen, Katastrophenschutz und/oder sonstigen Einsatzwesen
- Vorstandsmitglieder und beauftragte Personen mit regelmäßigem Personenkontakt

Tätigkeiten dürfen grundsätzlich erst ab 16 Jahren selbstständig ausgeführt werden; jüngere Personen benötigen eine volljährige Aufsicht.

Die Einsichtnahme erfolgt bei Aufnahme der Tätigkeit und wird regelmäßig wiederholt. In der DLRG Itzehoe e.V. erfolgt die Vorlage mindestens alle vier Jahre; das Führungszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Bei begründeten Anhaltspunkten für relevante Straftaten kann eine erneute Vorlage auch vor Ablauf dieser Frist verlangt werden. Alternativ kann eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Jugendamtes anerkannt werden.

Die Vorsitzenden sind für die Kontrolle verantwortlich und werden durch die Ressortleitungen unterstützt. Neue vorlagepflichtige Personen sind zeitnah, spätestens mit der regelmäßigen Abfrage in der nächsten Vorstandssitzung, zu melden. Die Einsichtnahme erfolgt ausschließlich im Original; Kopien oder inhaltliche Notizen sind unzulässig. Dokumentiert werden lediglich Datum der Einsichtnahme sowie das Ergebnis der Prüfung. Zugriff auf diese Dokumentation haben ausschließlich die Vorsitzenden und die Fachbereichsleitungen.

Bei Einträgen nach § 72a SGB VIII oder bei Verweigerung der Vorlage ist eine Tätigkeit in der DLRG Itzehoe e.V. ausgeschlossen. Gleiches gilt, wenn sich im erweiterten Führungszeugnis ein Eintrag wegen einer in § 72a Abs. 1 SGB VIII nicht genannten Straftat befindet, die die Person als ungeeignet im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erscheinen lässt. Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen bleiben hiervon unberührt. Nach Beendigung der Tätigkeit sind gespeicherte Daten unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben zu löschen.

3.3 Benennung von Vertrauenspersonen

Zur Prävention von Gewalt benennt die DLRG Itzehoe e.V. durch einen Vorstandsbeschluss mindestens zwei volljährige Vertrauenspersonen außerhalb des Vorstandes, möglichst unterschiedlichen Geschlechts. Sie sollen über fachliche Qualifikationen verfügen und für Kinder und Jugendliche niedrigschwellig erreichbar sein. Die beauftragte Person soll in qualifizierter Weise unterstützen können. Beruflich qualifizierte Personen aus den Sektoren Erziehung, Heimerziehung, Sozialpädagogik, Jugendhilfe gelten als qualifiziert. Eine beauftragte Person soll nach Möglichkeit JuLeiCa Inhaber:in mit Fortbildung im PvG Bereich sein und eine Fortbildung als Ansprechperson haben.

Um Rollenkonflikte zu vermeiden, sollten sie keiner Berufsgruppe angehören, die dem Legalitätsprinzip unterliegt. Bei Berufsgeheimnisträgern sind bestehende Verschwiegenheitspflichten zu berücksichtigen.

Die Vertrauenspersonen gelten als erste Anlaufstelle für Betroffene und Mitglieder und werden dem DLRG Landesverband Schleswig-Holstein e.V. sowie dem Amt für Jugend, Familie und Sport des Kreises Steinburg sowie der Stadt Itzehoe gemeldet. Gibt es keine Vertrauensperson, übernimmt ein benanntes Mitglied des Vorstandes die Aufgaben kommissarisch.

Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- die Beratung der Ressorts bei Präventionsmaßnahmen
- die Koordination sowie die interne Kommunikation zum Schutzkonzept
- die vertrauliche Unterstützung und Beratung von Betroffenen
- die Einleitung von Interventionsmaßnahmen bei Verdachtsfällen
- Ggf. das Herbeiziehen bei Bedarf von externen Beratungsstellen, übergeordneten Vertrauenspersonen oder den Vorstand
- die Mitwirkung an der Organisation von Schulungen für Mitarbeitende, stärken der Mitglieder durch entsprechende Angebote (siehe Abschnitt Qualifikationen)
- das Mitwirken bei der Öffentlichkeitsarbeit
- die regelmäßige Berichterstattung an den Vorstand (mind. 1mal im halben Jahr)

Anfragen können persönlich oder per E-Mail (pvg@ltzehoe.dlrg.de) erfolgen. Diese werden dokumentiert und datenschutzgerecht aufbewahrt. Die Kommunikation erfolgt vertraulich.

Die Vertrauenspersonen werden über verschiedene Kommunikationswege, insbesondere auf der Website, bei Veranstaltungen sowie gegenüber Mitarbeitenden und Vorstandsmitgliedern, bekannt gemacht.¶

¶

3.4 Sensibilisierung und Qualifizierung von Mitgliedern und Mitarbeitenden

Zur Sensibilisierung und Qualifizierung aller Mitglieder werden regelmäßige Schulungen zum Thema Prävention von Gewalt (PvG) durchgeführt. Ziel ist die Durchführung mindestens eines jährlichen Seminars, organisiert durch die Vertrauensperson in Abstimmung mit dem Vorstand und ggf. in Kooperation mit übergeordneten Verbandsebenen. Inhalte relevanter Ausbildungsrichtlinien sind verbindlich umzusetzen, um eine einheitliche Grundqualifikation anzustreben. Zusätzlich werden Weiterbildungen für Funktionsträger:innen sowie offene Schulungs- und Informationsangebote für alle Mitglieder bereitgestellt. Das Schutzkonzept

und der grenzwahrende Umgang mit Minderjährigen werden in Ressortbesprechungen behandelt. Vor dem Ersteinsatz erfolgt eine verpflichtende Einführung in das Schutzkonzept und die Vertrauenspersonen in der Gliederung.¶



3.5 Schutzkonzept

Eine regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung des Schutzkonzeptes ist erforderlich und sowohl Aufgabe des Vorstandes als auch der Vertrauenspersonen. Zudem muss das Konzept für alle Mitglieder zugänglich sein.

Die Erstellung basiert auf einer vorangegangenen Risikoanalyse. Innerhalb des Schutzkonzeptes sind die Bereiche Prävention, Intervention und Aufarbeitung gemäß den verbandlichen Standards darzustellen.

4. Intervention – Umgang mit Verdachtsfällen

Jede eingehende Meldung ist als eigenständiger Fall zu behandeln und erfordert eine vertrauliche sowie umfassende Bearbeitung, die über die unmittelbar beteiligten Personen hinaus berücksichtigt werden muss.

Hinweise auf Verstöße gegen diese Ordnung oder gegen das in der Satzung der DLRG verankerte Gewaltverbot können an die zuständigen Vertrauenspersonen innerhalb der DLRG Itzehoe e.V. gerichtet werden. Gehen Hinweise zunächst bei einer anderen internen Stelle ein, sind diese unverzüglich an die zuständigen Vertrauenspersonen weiterzuleiten.

Der Schutz der hinweisgebenden Person ist dabei jederzeit sicherzustellen. Auf Wunsch ist insbesondere die Wahrung der Anonymität zu gewährleisten. Hierfür wird auf der Internetseite ein anonymes Meldeformular (Eingabe eines Namens oder einer Mailadresse nicht verpflichtend) im Bereich PvG bereitgestellt.¶



4.1. Durchführung der Intervention

Bei konkreten Verdachtsfällen erfolgt das Vorgehen auf Grundlage der jeweils gültigen Fassung der Ordnung zur Prävention von Gewalt der DLRG e.V.. Der dort enthaltene Krisenplan (siehe Anhang) wurde für die DLRG Itzehoe e.V. ergänzend konkretisiert, um im Ereignisfall einen strukturierten und reibungslosen Ablauf sicherzustellen.

Unmittelbar oder mittelbar betroffene Personen können sich an die Vertrauensperson wenden, welche das weitere Vorgehen koordiniert und einleitet. Dabei sind die Persönlichkeitsrechte sämtlicher Beteiligten uneingeschränkt zu wahren. Jede eingehende Meldung wird sorgfältig geprüft und führt zu einem standardisierten Verfahren gemäß dem in Abbildung 1 dargestellten Ablauf.

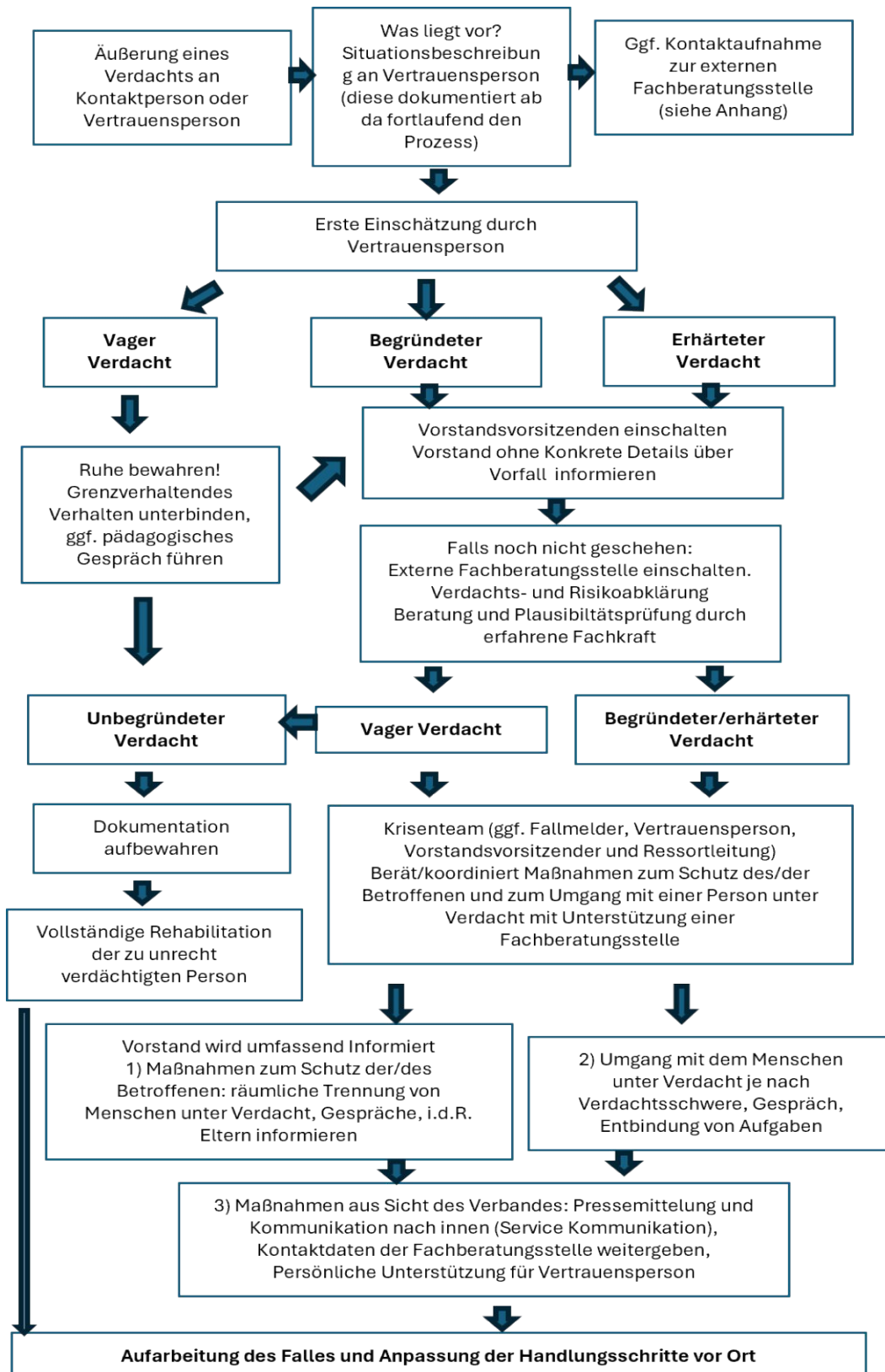


Abbildung 1: Vorgehen bei Verdachtsfällen

4.2. Einrichtung eines Interventionsteams

Bei Interventionen ist sicherzustellen, dass nur die erforderliche Mindestanzahl an Personen einbezogen wird. Nicht beteiligte Ressortleitungen werden erst nach Bildung eines Interventionsteams und Einleitung erster Maßnahmen informiert. Verdachtsmomente dürfen ausschließlich innerhalb des Teams und des Vorstandes kommuniziert werden.

Das Interventionsteam besteht möglichst aus dem Vorsitz, einer Vertrauensperson, der zuständigen Fachbereichsleitung, ggf. der meldenden Person (soweit diese nicht die betroffene Person ist) sowie fachlich qualifizierten Mitgliedern oder externen Beratungsstellen. Alle Gespräche sollen mit dem ganzen Interventionsteam erfolgen. Bei eigener Betroffenheit ist die nächsthöhere Ebene einzubeziehen. Sobald andere Kontaktpersonen mit einbezogen werden, ist das Team zu informieren (ggf. ohne Namensnennung).

Die Verantwortung für die Durchführung der Intervention liegt beim Team. Vertraulichkeit und Transparenz sind sicherzustellen. Fachberatungsstellen können hinzugezogen werden. Grenzverletzendes Verhalten erfordert Maßnahmen zur Verhaltensänderung. Bei schwerwiegenden Übergriffen sind Sanktionen und gegebenenfalls ein internes Schiedsverfahren einzuleiten.¶

¶

4.3. Verfahrensablauf durch das Interventionsteam

Bei Meldungen über mögliche Grenzverletzungen oder Verstöße erfolgt eine strukturierte Prüfung des Sachverhalts. Bei einfachen Grenzverletzungen, etwa verbaler Art, können Gespräche mit Zeug*innen zur sachlichen und ergebnisoffenen Klärung geführt werden. Dabei ist deutlich zu machen, dass keine Vorverurteilung erfolgt. In schwerwiegenderen Fällen sind eigene Ermittlungen zu unterlassen, um Beteiligte nicht zu gefährden oder Beweise zu verfälschen.

Für die betroffene Person soll Unterstützung sichergestellt werden, wobei die therapeutische Hilfe nicht von der DLRG Itzehoe e.V. geleistet wird und von der internen Konfliktlösung getrennt wird. Gleichzeitig ist auf das psychische Wohlergehen der Vertrauensperson zu achten. Als Sofortmaßnahme sind betroffene und beschuldigte Personen voneinander zu trennen. Sorgeberechtigte sind einzubeziehen und externe Fachberatungsstellen können zur Einschätzung und Beratung hinzugezogen werden.

Das Untersuchungsverfahren beginnt mit Eingang einer Meldung und dient der Feststellung, ob ausreichende Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen dieses Konzept oder das Gewaltverbot der Satzung vorliegen. Erfolgt die Meldung nicht durch die betroffene Person, ist grundsätzlich deren Zustimmung erforderlich. Eine einmalige Zustimmung gilt für das gesamte Verfahren.

Ergeben sich ausreichende Anhaltspunkte für strafrechtlich relevante Handlungen, können Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet werden. Liegen ausreichende Hinweise auf einen Verstoß vor, wird ein Schiedsverfahren eingeleitet. Andernfalls wird das Verfahren beendet und bei Bedarf eine Wiedereingliederung der beschuldigten Person veranlasst. Die Ergebnisse werden in einem Untersuchungsbericht dokumentiert und den beteiligten Personen sowie zuständigen Gremien von den Vertrauenspersonen mitgeteilt.¶

¶

4.3.1. Verfahrensablauf innerhalb des Interventionsteams

Die Verantwortung für die Festlegung und Durchführung der einzelnen Maßnahmen im Rahmen von Intervention, Untersuchungsverfahren und Fallbearbeitung liegt beim Interventionsteam. Dabei sind verbindliche Verfahrensschritte einzuhalten:

- die systematische Erfassung und Auswertung der Fallentwicklung
- die fachliche Einordnung des Sachverhalts
- die Planung und Festlegung geeigneter Maßnahmen und weiterer Handlungsschritte.

Die Zuständigkeiten für die Verfahrensschritte sind untereinander klar aufzuteilen und vereinbarte Maßnahmen sind unter Beachtung der Fürsorgepflicht sowie des Schutzes des Ansehens aller Beteiligten umzusetzen. Abschließend erfolgt eine mehrheitliche Bewertung der ergriffenen Maßnahmen und der Abschluss des Verfahrens durch das Interventionsteam. Falls sich neue Erkenntnisse ergeben, kann eine erneute Fallbewertung erforderlich werden, die weitere Maßnahmen nach sich zieht.¶

¶

4.3.2. Umgang mit der gemeldeten Person

Gemeldete Personen sind Personen, bei denen ein Verdacht besteht, sexualisierte oder anderweitige Gewalt ausgeübt zu haben. Dabei gilt die Fürsorgepflicht der DLRG Itzehoe e.V. gegenüber allen für sie tätigen Personen.

Bei einfachen, etwa verbalen Grenzverletzungen ohne Straftatbezug soll nach Sachverhaltsklärung ein Gespräch geführt werden, in dem Entscheidungen erläutert und begründet werden. Abschließend sind konkrete Vereinbarungen zu treffen. Minderjährige Beteiligte benötigen gegebenenfalls zusätzliche Unterstützung, etwa durch eine Beratungsstelle oder eine Vertrauensperson.

Mögliche Maßnahmen des Vorstands in Abstimmung mit dem Interventionsteam und externer Beratung sind:

- ein gemeinsames Gespräch mit der betroffenen Person zur Entschuldigung
- eine schriftliche Selbstverpflichtung zur Einhaltung der Regeln
- die Festlegung von Konsequenzen bei Wiederholung
- die Entbindung von Verantwortung.

In allen weiteren Fällen sind Maßnahmen ausschließlich in Abstimmung mit dem Interventionsteam zu veranlassen.¶

¶

4.4. Mögliche Sofortmaßnahmen

Ergibt die erste Prüfung durch die Vertrauensperson und/oder das zuständige Interventionsteam hinreichende Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen dieses Konzept oder gegen das in der Satzung der DLRG verankerte Gewaltverbot und erscheinen unmittelbare Maßnahmen notwendig, empfiehlt das Interventionsteam dem Vorstand eine oder mehrere Sofortmaßnahmen. Diese Entscheidung kann auf Grundlage einer Folgenabwägung unter Berücksichtigung der betroffenen Rechtsgüter von betroffener und gemeldeter Person sowie der Belange der DLRG Itzehoe e.V. erfolgen.

In Betracht kommen insbesondere:

- eine zeitlich befristete räumliche und organisatorische Trennung der Beteiligten zur sachlichen Klärung für bis zu sechs Wochen
- ein pädagogisches Gespräch
- eine vorläufige Suspendierung
- ein vorläufiger Platzverweis oder ein vorläufiges Betretungs- oder Teilnahmeverbot
- ein vorläufiges Verbot des alleinigen Kontakts sowie der Betreuung oder Ausbildung insbesondere von Kindern, Jugendlichen und anderen schutzbedürftigen Personen
- ein vorläufiges Verbot der Teilnahme am Wasserrettungsdienst, dem Ausbildungs-Übungs- und Einsatzbetrieb des Katastrophenschutzes oder vergleichbaren Tätigkeiten

Welche Maßnahme ergeht, entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Entscheidung soll innerhalb einer Woche nach Eingang des Antrags erfolgen. Vorher ist der gemeldeten Person grundsätzlich die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In dringenden Fällen kann die Maßnahme ohne Stellungnahme der gemeldeten Person erfolgen. In diesen Fällen ist die Möglichkeit zur Stellungnahme nachzuholen und im Anschluss über den Fortbestand der Maßnahme zu entscheiden.

Sofortmaßnahmen können bis zum Abschluss eines Schiedsverfahrens beantragt, angeordnet und jederzeit aufgehoben werden. Bei der Suspendierung vertretungsberechtigter Vorstandsmitglieder ist binnen einer Woche die Bestätigung durch das zuständige Schiedsgericht zu beantragen, soweit die Satzung nichts Abweichendes regelt. Mehrere Maßnahmen dürfen kombiniert werden, wenn dies zum Schutz erforderlich ist. Die Bekanntgabe erfolgt in Textform, die gemeldete Person ist zu informieren und die übergeordnete Ebene ist zu unterrichten.

Die gemeldete Person hat das Recht, das Schiedsgericht eventuelle Sofortmaßnahmen prüfen zu lassen. Sofortmaßnahmen sind mit Beendigung des Schiedsverfahrens zu beenden.¶



4.5. Schiedsverfahren

Kommt das Interventionsteam nach Abschluss der Prüfung zu dem Ergebnis, dass ein schwerwiegender Verstoß gegen die geltenden Vorgaben oder das satzungsrechtliche Gewaltverbot vorliegt, spricht es gegenüber dem Vorstand der DLRG Itzehoe e.V. die Empfehlung aus, ein Verfahren vor dem zuständigen Schiedsgericht des Landesverbandes der DLRG Schleswig- Holstein e.V. oder des Bundesverbandes nach Maßgabe der Schiedsordnung einzuleiten.

Führt das Verhalten zu einem strafrechtlichen Verfahren und endet dieses mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr, soll der Ausschluss aus der DLRG empfohlen werden.¶



4.6. Dokumentation

Der Verdachtsfall wird von der Vertrauensperson dokumentiert. Die Erstinformationen werden nach Meldung möglichst objektiv aufgenommen. Eindrücke, Folgerungen und Zitate müssen kenntlich gemacht werden. Alle unternommenen Schritte, Absprachen und Vereinbarungen sowie die Kommunikation im Verein werden dokumentiert (mit Datum, Uhrzeit, Beteiligten, Beobachtung, Aussagen, Entscheidungen, Aktivitäten, Begründung und Sonstiges).

4.7. Kommunikation

Eine transparente Kommunikation unter Einbeziehung externer Fachberatungsstellen und des Vorstands kann empfehlenswert sein. Es ist zu prüfen, ob und in welchem Umfang Mitglieder informiert werden sollen. Eine mögliche Information sollte sachlich gehalten sein und ausschließlich den Umstand benennen, dass ein Vorfall gemeldet wurde oder festgestellt ist. Zudem sind Hinweise auf externe Fachberatungsstellen sowie eine interne Vertrauensperson als Anlaufstellen für Rückfragen zu nennen.

Bei Presseanfragen oder erkennbarer medialer Aufmerksamkeit kann eine abgestimmte Reaktion erforderlich werden. Hierfür sind Zuständigkeiten eindeutig festzulegen. Anfragen sollen nicht unmittelbar beantwortet werden, sondern im Interventionsteam und bei Bedarf unter Einbeziehung externer Fachberatung abgestimmt werden. Gegebenenfalls ist eine Beratung durch den Landesverband oder Bundesverband einzuholen.¶



4.8. Umgang bei falschem Verdacht

Ein Fehl- oder unbegründeter Verdacht kann die zu Unrecht beschuldigte Person sowie die Zusammenarbeit im Team erheblich belasten. Rehabilitation ist anzustreben, wenn sich der Vorwurf nicht nachweisen lässt. Dieser Grundsatz ist bei der Entscheidung des Interventionsteams über Maßnahmen und Sanktionsvorschläge mitzudenken. Ziel ist die Wiederherstellung von Vertrauen unter den Mitgliedern und die Arbeitsfähigkeit aller Beteiligten.

Die Verantwortung für den Rehabilitierungsprozess liegt beim Vorstand, in Zusammenarbeit mit Interventionsteam. Der Fall ist mit derselben Sorgfalt wie die ursprüngliche Verdachtsklärung zu behandeln. Zwischenmenschliche Reaktionen sind sensibel zu berücksichtigen. Alle beteiligten Personen, insbesondere der Vorstand, werden informiert und die Schritte werden mit der zu Unrecht gemeldeten Person abgestimmt.

Unabhängig vom Ausgang sind Schutzmaßnahmen für Kinder und andere Schutzbedürftige bis zur Klärung angemessen sicherzustellen. Eine möglichst vertrauliche Intervention erleichtert die anschließende Rehabilitation. Personen, die bereits Kenntnis vom Verdacht haben, sind nachvollziehbar über das Ergebnis und getroffene Vereinbarungen zu informieren, damit klar ist, dass sich der Verdacht nicht bestätigt hat. Bei Bedarf werden externe Fachberatungsstellen oder Supervision hinzugezogen, um die Zusammenarbeit im Team zu unterstützen.¶



4.9. Wiedereingliederung/ Reintegration

Abhängig vom Ergebnis des Untersuchungs- oder Schiedsverfahrens kann eine gemeldete Person reintegriert werden. Hat der fragliche zu untersuchende Verstoß im Sinne von nötigendem und überwältigendem Verhalten zusätzlich ein Strafverfahren zur Folge, welches zu einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr führt, soll im Hinblick auf einen möglichen Ausschluss aus der DLRG eine Wiedereingliederung nur im Ausnahmefall angestrebt werden.

Bei einem tatsächlicher Verstoß im Sinne einer Grenzverletzung oder Übergriffigkeit setzt eine Reintegration als zentrale Voraussetzung eine verbindliche Entschuldigungskultur voraus. Diese erfordert, dass die gemeldete Person Verantwortung für das schädigende Verhalten übernimmt, eine glaubhafte Verhaltensänderung nachweist und, sofern möglich, der

betroffenen Person eine persönliche Entschuldigung ausspricht. Form und Rahmen der Entschuldigung werden gemeinsam abgestimmt und an den Bedürfnissen der betroffenen Person ausgerichtet. Begleitende Gespräche oder Coaching können den Prozess unterstützen. Zudem kann ein klärender Ausgleich zwischen den Beteiligten erfolgen.¶



4.9.1. Besondere Rechte der Betroffenen

Betroffene Personen verfügen in der Intervention über besondere Rechte. Dazu zählen das Recht, eine Aussage zu machen, diese ohne unmittelbaren Kontakt zur gemeldeten Person abzugeben und über den Stand des Verfahrens informiert zu werden.

Auf Wunsch können eine anonyme oder pseudonymisierte Aussage, die Dokumentation der Aussage zur Vermeidung mehrfacher Befragungen sowie die Begleitung durch eine frei gewählte Vertrauensperson bei Terminen und Gesprächen. Hierbei sind die Betroffenen darauf hinzuweisen, dass anonyme bzw. pseudonymisierte Aussagen die Überzeugungsbildung für den Nachweis der Vorwürfe beeinflussen können. Es kann ein individueller Schutz und Unterstützungsbedarf bei allen Gesprächen berücksichtigt werden.

Im Schiedsverfahren gelten die Regelungen der DLRG-Schiedsordnung, die Schiedsgerichte sollen die genannten Schutzrechte angemessen einbeziehen. Die betroffene Person ist über ihre Rechte zu informieren und erhält auf Wunsch Hinweise auf externe Beratungsangebote. Die Ausübung dieser Rechte erfolgt unter Wahrung der berechtigten Interessen der gemeldeten Person.¶



5. Aufarbeitung

An die Intervention schließt eine individuelle Aufarbeitung an. Sie umfasst Maßnahmen, die Strukturen, Kultur und Abläufe im Verein systematisch analysieren und weiterentwickeln, um Ursachen, Zusammenhänge und Hindernisse aufzudecken und künftige Prozesse nachhaltig zu verbessern. Dabei ist insbesondere zu prüfen, in welcher Vereinskultur Belästigung sowie sexualisierte und interpersonale Gewalt stattfinden konnte und welche Strukturen dies begünstigt haben. Die Aufarbeitung kann auch Sachverhalte aus der Zeit vor Inkrafttreten der Ordnung einbeziehen.

Im Aufarbeitungsprozess durch das Interventionsteam und Vorstand erfolgt eine Analyse der Ausgangslage sowie der Handlungsabläufe vor, während und nach Bekanntwerden von Gewalt. Betroffene sollen Anerkennung ihrer Erfahrungen erhalten, etwa durch eine Entschuldigung, gegebenenfalls auch öffentlich, und der Kontakt zu ihnen ist aufrechtzuerhalten. Für die Prävention können auf Grundlage der Erkenntnisse neue Ziele entwickelt und bestehende Strukturen sowie das Schutzkonzept angepasst werden. Eine Beteiligung der Betroffenen und weiterer relevanter Gruppen wie Eltern sowie Kindern und Jugendlichen ist anzustreben. Der Abschluss der Intervention ist allen Beteiligten zeitgleich mitzuteilen, verbunden mit einem klaren Hinweis auf externe psychologische Unterstützung.

6. Umsetzung in den einzelnen Fachbereichen

Nun werden konkrete Maßnahmen zur Gewaltprävention in den einzelnen Fachbereichen aufgezählt. Diese werden in Zusammenarbeit von der zuständigen Ressortleitung und der Vertrauensperson regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst. ¶

Die Regelungen werden durch eine gemeinsam gelebte Fehlerkultur unterstützt. Erkannte Abweichungen und Potentiale zur besseren Erreichung der eingangs genannten Ziele, werden offen angesprochen.

Lassen sich die nachfolgenden Regelungen nicht direkt auf eine Vereinsaktivität anwenden, wird gemeinsam versucht eine Situation im Sinne der eingangs genannten Ziele zu erreichen.

Vorschläge zur Verbesserung können jederzeit bei den Ressortleitung und den Vertrauenspersonen abgegeben werden.

Auf die getroffenen Maßnahmen und Hilfeangebote ist bei unseren Aktivitäten regelmäßig adressat:innengerecht hinzuweisen.

6.1. Jugend

- Bei Jugendveranstaltungen über Nacht muss immer eine volljährige Ansprechpersonen anwesend sein. Zusätzlich muss eine Person anderen Geschlechts mit mindestens einer JuLeiCa anwesend sein.
- Teilnehmende müssen in ggf. organisatorisch geschlechtergetrennten Bereichen schlafen.
- Schlafen Ansprechpersonen und Teilnehmende in einem gemeinsamen Raum, sollen dort mindestens zwei Ansprechpersonen untergebracht sein.
- Das Umziehen von Minderjährigen muss getrennt von volljährigen Aktiven und in geschlechtergetrennten Umkleiden (geschlossener Raum) erfolgen. —Getrennte Umkleiden können auch durch die zeitversetzte Nutzung des gleichen Raumes realisiert werden.
- Es muss ein abschließbarer Umkleideraum vorhanden sein. Solange beim Umziehen mindestens Badekleidung angezogen bleibt, darf ein Umziehen auch außerhalb von geschlossenen Räumen erfolgen. Diese Ausnahmeregelung gilt explizit nur für Badebekleidung, nicht für Unterwäsche.
- Müssen Duschbereiche, Toilettenkabinen oder Umkleideräume betreten werden, während sich dort Teilnehmende aufhalten, geschieht dies zu zweit.
- Es soll ein Vieraugenprinzip angewendet werden.

6.2. Ausbildung

- Die Trainer:innen sollen darauf achten, sich nicht mit den Teilnehmenden in den Gemeinschaftsumkleiden bei einer Ausbildung außerhalb des öffentlichen Badebetriebs zusammen umzuziehen. Alle sollen die Möglichkeit haben, sich einzeln umzuziehen.
- Die Teilnehmenden müssen sich selbstständig oder mithilfe ihrer Eltern umziehen. Bei Elternbegleitung muss die Umkleidekabine des Geschlechts des Elternteils gewählt werden.
- Während der Schwimmkurse, insbesondere der Schwimmanfängerkurse, sollte angestrebt werden, dass das Vieraugenprinzip gewahrt ist. Es soll immer mindestens ein männlicher Trainer und eine weibliche Trainerin anwesend sind.

- Bei Körperkontakt mit anderen Personen muss um Erlaubnis gebeten werden (egal ob bei anderen Trainer:innen oder Teilnehmenden). Der Körperkontakt zwischen Trainer:innen und Teilnehmenden soll nur auf notwendige Hilfestellungen reduziert werden.
- Bei Assistenz von Teilnehmenden mit Körperkontakt sollen vorzugsweise distanzwahrende Hilfsmittel eingesetzt und auf gleichgeschlechtliche Hilfestellungen geachtet werden
- Die Teilnehmenden müssen selbstständig auf die Toilette gehen können, dies wird in der Ausschreibung der Kurse als Voraussetzung gesetzt. Trainer:innen gehen niemals mit in die Toilettenkabine.
- Partnerübungen außerhalb der Anfängerschwimmkurse werden immer geschlechtergetrennt durchgeführt.
- Beim Üben der Befreiungsgriffe am Land kann ein T-Shirt über der Badekleidung getragen werden.
- Die Abnahme der Befreiungsgriffe erfolgt geschlechtergetrennt durch Trainer:innen oder beauftragte Personen.

6.3. Einsatz

- Das Umziehen von Minderjährigen muss getrennt von volljährigen Aktiven und in geschlechtergetrennten Umkleiden (geschlossener Raum) erfolgen. Getrennte Umkleiden können auch durch die zeitversetzte Nutzung des gleichen Raumes realisiert werden.
- Es muss ein abschließbarer Umkleideraum vorhanden sein. Solange beim Umziehen mindestens Badekleidung angezogen bleibt, darf ein Umziehen auch außerhalb von geschlossenen Räumen erfolgen. Diese Ausnahmeregelung gilt explizit nur für Badebekleidung, nicht für Unterwäsche.
- Es wird darauf geachtet, dass bei Anwesenheit von minderjährigen Aktiven eine volljährige Person gleichen Geschlechts anwesend ist.
- Bei Einsatzübungen mit engem Körperkontakt muss bei Teilnehmenden auf Geschlechtertrennung geachtet werden. Ausweichlösungen sind 3er-Gruppen.
- Bei Veranstaltungen des Jugend-Einsatz-Teams sind die Regelungen unter 6.1 und 6.2 sinngemäß anzuwenden.

6.4. Medizin

- Es wird darauf geachtet, dass bei Anwesenheit von minderjährigen Aktiven und Teilnehmenden volljährige Person gleichen Geschlechts anwesend ist.
- Bei Übungen mit engem Körperkontakt sollte bei Teilnehmenden auf Geschlechtertrennung geachtet werden.

6.5. Verbandskommunikation

- Auch im digitalen Bereich sind wir uns der Verantwortung bewusst. Sollte es zu Vorfällen auf den digitalen Plattformen der DLRG Itzehoe e.V. kommen, werden diese ebenso ernsthaft und zügig behandelt wie analoge.

- Es werden keine fotografischen Aufnahmen ohne Einverständnis der jeweiligen Person (bei minderjährigen Personen zusätzlich das Einverständnis eines Erziehungsberechtigten) gemacht. Dieses Einverständnis muss schriftlich vorliegen.
- Bei Aufnahmen und Veröffentlichungen von Bildern dürfen minderjährige Mitglieder unabhängig von gegebenen Modelrechten von Erziehungsberechtigten nicht identifizierbar in Badekleidung dargestellt werden.
- In Verdachtsfällen unterstützt die Ressortleitung in enger Absprache mit den externen Beratungsstellen bei der Erstellung von Elterninformationen oder Pressemeldungen, um die Verbreitung von Falschnachrichten zu verhindern.

7. Anhang

7.1. Ehrenkodex

Es findet der Ehrenkodex gemäß Anlage zur jeweils gültigen PvG-Ordnung der DLRG Anwendung.



Ehrenkodex

Für alle ehrenamtlich, neben- und hauptberuflich Tätigen in Sportvereinen und -verbänden.

Hiermit verspreche ich, _____:
Vorname Nachname

- Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen achten und dessen Entwicklung unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die der anderen Vereinsmitglieder werde ich respektieren.
- Ich werde Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anleiten. Ich möchte sie zu fairem und respektvollem Verhalten innerhalb und außerhalb der sportlichen Angebote gegenüber Mensch und Tier erziehen und sie zum verantwortungsvollen Umgang mit der Natur und der Mitwelt anleiten.
- Ich werde sportliche und außersportliche Angebote stets an dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausrichten und kinder- und jugendgerechte Methoden einsetzen.
- Ich werde stets versuchen, den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gerechte Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote zu schaffen.
- Ich werde das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art, ausüben.
- Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der jeweiligen Sportart eingehalten werden. Insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation.
- Ich biete den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.
- Ich respektiere die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und verspreche, alle jungen Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts, gleich und fair zu behandeln sowie Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken.
- Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sein, stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln vermitteln und nach den Gesetzen des Fair Play handeln.
- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Ich ziehe im „Konfliktfall“ professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.
- Ich verspreche, dass auch mein Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern auf den Werten und Normen dieses Ehrenkodexes basiert.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Ehrenkodexes.

Ort, Datum

Unterschrift



7.2. Stufen des Verdachts

Um Verdachtsmomente zu unterscheiden und zu bewerten, kann eine grobe Kategorisierung vorgenommen werden. Sollten sich Unklarheiten ergeben, kann zu jeder Zeit eine externe Beratungsstelle mit einbezogen werden. Dieses Unterstützen ebenfalls in der Kategorisierung und Durchführung des Interventionsplanes.

Tabelle 2: Hilfestellung zu Unterscheidung von Verdachtsmomenten

Stufen des Verdachts	Beschreibung	Beispiele	Vorgehen
Unbegründeter Verdacht	Verdachtsmomente lassen sich durch überprüfbare Erklärungen zweifelsfrei als unbegründet ausschließen.	• Äußerungen, z.B. eines Mitglieds, wurden missverstanden. • Es handelt sich um eindeutige Situation ohne Grenzüberschreitung.	Das Ergebnis ist sorgfältig zu dokumentieren.
Vager Verdacht	Verdachtsmomente, die an sexualisierte Gewalt denken lassen.	• Sexualisiertes Verhalten, Distanzlosigkeit zu Mitmenschen • Äußerungen, die als missbräuchlich gedeutet werden können. • Verhalten das Grenzen einer Person eventuell überschreiten könnte	Es sind zunächst weitere Maßnahmen zur Einschätzung in Absprache mit dem Interventionsteam des Landesverbands abzusprechen.
Begründeter Verdacht	Vorliegende Verdachtsmomente sind erheblich und plausibel.	• Detaillierte Berichte von sexuellen oder grenzüberschreitenden Handlungen • Bei Kindern: eindeutiges Auffordern von nicht altersentsprechenden sexuellen und grenzüberschreitenden Handlungen	• Bewertung der vorliegenden Informationen und Entwicklung geeigneter Maßnahmen im Zusammenwirken mit den Fachkräften • Nur ein begründeter und erwiesener Verdacht führt zur Bildung des Interventionsteams.

Erhärteter Verdacht	Es gibt direkte oder sehr starke indirekte Beweismittel.	• Täter:in wurde direkt bei sexuellen Handlungen beobachtet • Fotos/ Videos zeigen sexuelle Handlungen • forensisch-medizinische Beweise: übertragene Geschlechtskrankheit, Genitalverletzung durch Fremdeinwirkung.	• Maßnahmen, um den Schutz von Betroffenen aktuell und langfristig sicherzustellen. • Zusammenarbeit und Rücksprachen des Vor-Ort-Interventionsteams des L-JET-T und des
		• Bei Kindern: Angaben zu sexuellen Handlungen,	Interventionsteams des Landesverbandes
		sexuelles Wissen oder sexualisiertes Verhalten, welche/s nur auf altersunangemessenen Erfahrungen beruhen kann Täter:in hat sexuelle Grenzverletzung und/oder Missbrauch selbst eingeräumt	• Ggf. Rücksprache mit Bundeshotline und externen • Fachkräften. Bei Kindern: Informationsgespräch mit Eltern, Weiterleitung an Interventionsteam LV oder • Fachberatungsstellen. Beim Bekanntwerden eines Missbrauchsfalls außerhalb der DLRG – Jugend, z.B. im familiären Umfeld – Konsultation des Interventionsteams des Landesverbandes, Fachberatungsstelle, ggf. Strafanzeige durch Betroffene selbst.

7.3. Krisenplan der DLRG-Jugend

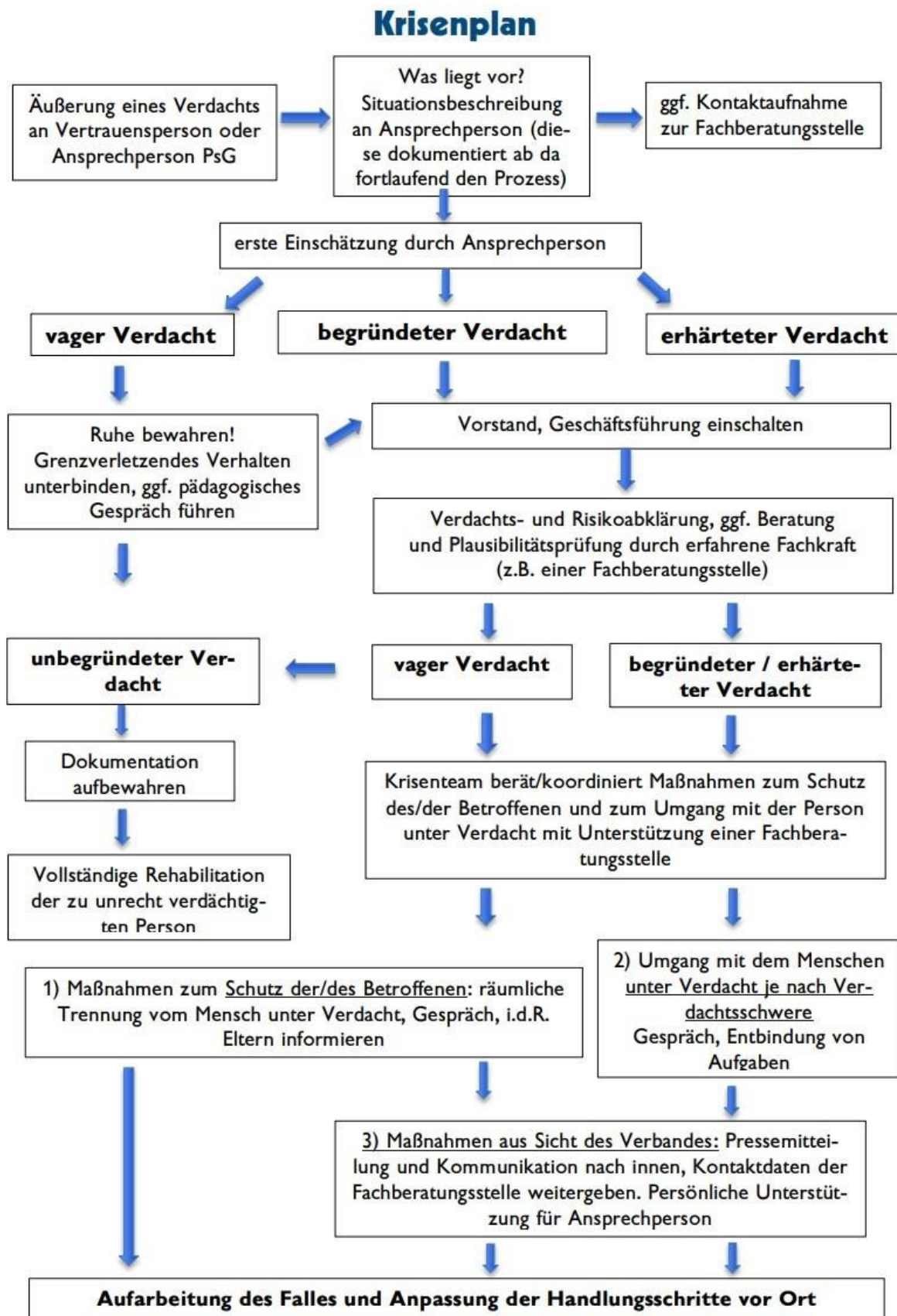


Abbildung 3: Krisenplan aus dem Schutzkonzept der DLRG Jugend (Seite 27) ¶

7.4. Externe Fachberatungsstellen

Externe Fachberatungsstellen können dem Anhang der jeweils gültigen PvG-Ordnung der DLRG entnommen werden.¶

